Fünfter Abschnitt.

Die Funktionen des Reiches.

§ 15. Die Gesetzgebung[1]). I. Gesetz im materiellen Sinne bedeutet die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtssatzes. 1. Den Gegensatz dazu bildet in einer Beziehung das Gewohnheitsrecht, welches zwar Rechtssätze enthält, deren Geltung aber nicht auf einer Anordnung, also einem Willensakt, sondern auf dem Bewusstsein von der Rechtsverbindlichkeit einer tatsächlich bestehenden Uebung beruht[2]). Den Gegensatz in der anderen Richtung bildet das Rechtsgeschäft,

1) Aus der nach der ersten Auflage meines Staatsr. d. D. R. Bd. II (1878) erschienenen Literatur sind hervorzuheben Rud. Gneist, Gesetz und Budget. Berlin 1879. Hänel, Studien II. (1880) S. 36 ff., 62 ff. und ebendas. (1888) S. 99 ff. (Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne.) v. Martitz, Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht. Tübingen 1880 (Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft Bd. 36 Heft 2). G. Meyer, Der Begriff des Gesetzes usw. in Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht Bd. VIII S. 1 ff. (1881). Rob. Hermanson, Om Lagstiftningen. Helsingfors 1881. H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen. Breslau 1882. S. 1 ff., 2. Aufl. 1895. Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. VII S. 1174 ff. und Deutsches Privatrecht I § 18. Arndt, Das Verordnungsr. des Deutschen Reiches (1884) und desselben Staatsrecht S. 156 ff. Zorn in Hirths Annalen 1885 S. 301 ff., 1889 S. 344 ff. Seligmann, Der Begriff des Gesetzes. Berlin 1886. Jellinek, Gesetz und Verordnung. Freiburg 1887. G. Meyer, Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung. Jena 1889. Seydel, Bayer. Staatsr. Bd. II S. 304 ff. Prazak, Archiv f. öffentl. Recht Bd. II S. 441 ff. Thon, ebenda Bd. V S. 149 ff. Dyroff in Hirths Annalen 1889 S. 817 ff. Klöppel, Gesetz und Obrigkeit. Leipzig 1891. G. Anschütz, Kritische Studien zur Lehre vom Rechtssatz und formellen Gesetz. Leipz. 1891. Derselbe, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. 2. Aufl. Tübingen 1901. Die zuletzt genannten beiden Schriften gehören zu dem Besten, was über diese Lehre geschrieben worden ist. Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preussen. Breslau 1898. W. van Calker in der Krit. Vierteljahresschr. Bd. 46 S. 97 ff. Hubrich, Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preuss. Staatsrecht in Hirths Annalen 1904 S. 770 ff. 801 ff. 911 ff. Derselbe, Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht. Berlin 1905. Zwei überaus sorgfältige und lehrreiche Untersuchungen. G. Cahen, La Loi et le Reglement. Paris 1903. Zu erwähnen ist auch Affolter in Hirths Annalen 1903 S. 811 ff. Franz Rosin, Ges. und Verordn. nach badischem Staatsr. Karlsruhe 1911.

2) Das Wort „Gesetz" bedeutet streng genommen die Erscheinungsform des vom Staate angeordneten Rechtes; es wird aber auch gebraucht, um den im Gesetz enthaltenen „Rechtssatz" zu bezeichnen, also eine Regel, so wie man von den „Gesetzen" der Logik, der Physik, der Technik usw. spricht. In diesem Sinne wird das Wort z. B. verwendet, wenn man leges generales und speciales, permissivae und prohibitivae, cogentes und dispositivae, perfectae und imperfectae usw. unterscheidet, wenn man von gesetzlichen Befugnissen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen und dgl. spricht. Hier wird der Gegensatz gegen das Gewohnheitsrecht nicht betont, sondern das dem Gesetz und Gewohnheitsrecht gemeinschaftliche Begriffsmoment, dass sie eine Rechts-

Ewiger Bund